

# **1. Änderung der Vereinbarung zur Übernahme der Betriebs-, Unterhaltungs- und Investitionskosten vom 22.09.2014 - Schöpfwerk Krausnick -**

Zwischen dem  
**Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“**  
Am Stieg 15, 15910 Bersteland OT Freiwalde

vertreten durch den Geschäftsführer

- nachfolgend „WBV“ genannt -

und der

**Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg, vertreten durch das Amt Unterspreewald, dieses vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Henri Urchs, Markt 1, 15938 Golßen**

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt -

wird folgende 1. Änderung abgeschlossen:

## **§ 1 Gegenstand**

- (1) Gegenstand der 1. Änderung der Vereinbarung vom 17.09.2014/22.09.2014 ist die Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) § 78 hinsichtlich der anfallenden Kosten für die Unterhaltung und des Betriebes des Schöpfwerkes Krausnick.
- (2) Kosten im Sinne der 1. Änderung sind Betriebskosten einschl. der Verwaltungskosten und Unterhaltungskosten.

## **§ 2 Allgemeines**

- (1) Eigentümer des Schöpfwerkes ist die Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg.
- (2) Der WBV ist der Nutzungsberechtigte für das Schöpfwerk Krausnick auf Grund der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.09.1998 Az. 67/3, zuletzt geändert am 12.05.2017 Az. 67/3-30-40-002/20.
- (3) Der WBV betreibt und unterhält das Schöpfwerk Krausnick gemäß der gesetzlichen Grundlagen.



**§ 3**  
**Zweck**

- (1) Das Schöpfwerk dient der Regulierung des Wasserstandes im Krausnick Polder. Mit dem Betrieb des Schöpfwerkes Krausnick soll insbesondere die Ortsentwässerung (Randlagen), der Schutz örtlicher Verkehrswege und die landwirtschaftliche Nutzung im Polder Krausnick ermöglicht werden.

**§ 4**  
**Rechte und Pflichten des WBV**

- (1) Der WBV betreibt und unterhält das Schöpfwerk Krausnick entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.
- (2) Der WBV verpflichtet sich, alle Festlegungen und Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.09.1998 Az. 67/3, zuletzt geändert am 12.05.2017 Az. 67/3-30-40-002/20 einzuhalten.
- (3) Der WBV trägt gemäß § 78 BbgWG die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb einschl. der Energiekosten des Schöpfwerkes.

**§ 5**  
**Rechte und Pflichten der Gemeinde**

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht für das Schöpfwerk Krausnick obliegt der Gemeinde.
- (2) Die Gebäudeversicherung für das Schöpfwerk obliegt der Gemeinde.

**§ 6 - entfällt aufgrund gesetzlicher Regelung im BbgWG**

**§ 7, § 8 und § 9 bleiben unverändert bestehen**

Golßen,.....

Henri Urchs  
Amtsdirektor

Michaela Schudek  
allg. Vertreterin des Amtsdirektors

Bersteland

Wasser- und Bodenverband  
„Nördlicher Spreewald“  
Geschäftsführer

# VEREINBARUNG

zur

**Übernahme der Betriebs-, Unterhaltungs- und Investitionskosten**

## Schöpfwerk Krausnick

Zwischen dem	<b>Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ (Nutzungsberechtigter) Am Stieg 15 15910 Bersteland/ OT Freiwalde</b>
vertreten durch den	Geschäftsführer  – nachfolgend <b>WBV</b> genannt –
und der	<b>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg (vorteilshabendes Verbandsmitglied)</b>
vertreten durch den	Bürgermeister
vertreten durch das	Amt Unterspreewald Hauptstraße 41 15938 Golßen
vertreten durch den	Amtsleiter  – nachfolgend <b>Gemeinde</b> genannt –

### Präambel

Im Land Brandenburg werden die Entwässerungsschöpfwerke überwiegend von den Wasser- und Bodenverbänden betrieben und unterhalten. Nach aktueller Rechtslage zählt der Schöpfwerksbetrieb jedoch weder zur Gewässerunterhaltung noch zu den Pflichtaufgaben der Wasser- und Bodenverbände. Der Schöpfwerksbetrieb ist vielmehr eine freiwillige Aufgabe und muss als solche entsprechend in der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes ausdrücklich benannt sein. Soweit Schöpfwerke dem Allgemeinwohl dienen, beteiligt sich das Land an den Kosten der freiwilligen Aufgabenwahrnehmung der Verbände (§ 81 Abs. 1 BbgWG)<sup>1</sup>. Die über die Beteiligung des Landes hinausgehenden Kosten sind durch den WBV nach dem Maßgabe der §§ 28 ff. des Wasserverbandsgesetzes (WVG)<sup>2</sup> i.V.m. §§ 4 und 7 seiner Satzung in Form von Beiträgen auf die bevorteilten Verbandsmitglieder umzulegen. Die Mitgliedschaft der Gemeinde ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 des GUVG<sup>3</sup> i.V.m. § 3 der Satzung des WBV.

<sup>1</sup> Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20) in der zz. gültigen Fassung

<sup>2</sup> Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz- WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der zz. gültigen Fassung

<sup>3</sup> Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) in der zz. gültigen Fassung

Die für den Betrieb des Schöpfwerkes Krausnick erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wurde dem WBV mit Datum vom 30.09.1998 in Gestalt der 1. Änderung vom 22. Oktober 2001 unter dem Aktenzeichen 67/3-30-40-002/20 erteilt.

Das Schöpfwerk Krausnick dient seit dem Jahr 1983 der Regulierung des Wasserstandes im Krausnick Polder. Es befindet sich in der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg, Gemarkung Krausnick, Flur 4, Flurstück 62. Eigentümer des Grundstückes und somit auch des Schöpfwerkes ist die Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg. Das Einzugsgebiet für das Schöpfwerk beträgt 1.566 Hektar. Die durch das Schöpfwerk bevorteilte Fläche wurde vom Wasserwirtschaftsamt des Landes Brandenburg mit 300 Hektar ermittelt (siehe Anlage). Das Schöpfwerk besteht aus einem Rohrdurchlass-SW mit 6 Pumpen vom Typ UPL 250. Das Schöpfwerk schöpft aus dem A-Graben Krausnick in die Wasserburger Spree und besitzt einen Freiauslauf. Nach den Festlegungen des Wasserwirtschaftsamtes wurde dem Schöpfwerksbetrieb ein öffentliches Interesse von 40 % bescheinigt und es erfolgt eine Beteiligung an den Betriebskosten in dieser Höhe. Die verbleibenden, durch den Landesanteil nicht gedeckten, Betriebs- und Investitionskosten sind durch den WBV auf die bevorteilten Mitglieder -hier die Gemeinde- umzulegen.

Diese Vereinbarung regelt die Verfahrensweise hinsichtlich der Umlage der Kosten des Betriebes, der Unterhaltung und für Investitionen des Schöpfwerkes Krausnick und somit der Sicherung des Schöpfwerksbetriebes.

### **§ 1 Gegenstand**

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Modalitäten hinsichtlich des Betriebes und der Unterhaltung des Schöpfwerkes Krausnick insbesondere der Umlage der anfallenden Kosten auf die Gemeinde als bevorteiltes Mitglied des WBV.

(2) Kosten im Sinne dieser Vereinbarung sind insbesondere Betriebskosten einschließlich der Verwaltungskosten, Unterhaltungskosten und Investitionskosten.

### **§ 2 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde ist Eigentümer des Schöpfwerkes Krausnick.

(2) Der WBV ist der Nutzungsberechtigte für das Schöpfwerk Krausnick auf Grund der Wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.09.1998 Az. 67/3, zuletzt geändert am 22. Oktober 2001 Az. 67/3-30-40-002/20.

(3) Der WBV betreibt und unterhält das Schöpfwerk Krausnick zum Nutzen und im Auftrag der Gemeinde als bevorteiltes Verbandsmitglied.

(4) Die Lage und die durch das Schöpfwerk Krausnick bevorteilte Fläche sind im Einzelnen auf der in der Anlage beigefügten Karte (Maßstab 1:35000) dargestellt, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

### **§ 3 Zweck**

(1) Das Schöpfwerk dient der Regulierung des Wasserstandes im Krausnick Polder. Die Gemeinde beabsichtigt, den Betrieb des Schöpfwerkes Krausnick sicherzustellen, um insbesondere die Ortsentwässerung (Randlagen), den Schutz örtlicher Verkehrswege und die landwirtschaftliche Nutzung im Polder Krausnick zu ermöglichen.

(2) Diese Vereinbarung dient dem Zweck, die Kosten, die dem WBV aus dem Betrieb und der Unterhaltung des Schöpfwerkes Krausnick entstehen und die nicht durch die Landesbeteiligung gedeckt sind, auf das bevorteilte Mitglied, die Gemeinde, umzulegen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten des WBV**

- (1) Der WBV betreibt und unterhält das Schöpfwerk Krausnick entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und nach Maßgabe der Forderungen der Gemeinde.
- (2) Der WBV verpflichtet sich, alle Festlegungen und Nebenbestimmungen der Wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.09.1998 Az. 67/3, zuletzt geändert am 22. Oktober 2001 Az. 67/3-30-40-002/20 einzuhalten.
- (3) Der WBV führt jährlich einen detaillierten Nachweis über alle für den Betrieb und die Unterhaltung des Schöpfwerkes notwendigen Kosten (einschließlich der Investitionskosten), wobei die Nachweisführung entsprechend der Vorgaben des Landes für seine Beteiligung an den Betriebskosten erfolgt.
- (4) Der WBV beantragt beim Land Brandenburg jährlich den Anteil der Betriebskosten, die im öffentlichen Interesse stehen (40 % der Betriebskosten).
- (5) Der WBV erhebt jährlich rückwirkend von der Gemeinde die Beiträge, die zuzüglich zur Landesbeteiligung zur Deckung des entstandenen Betriebs- und Unterhaltungsaufwandes erforderlich sind.
- (6) Der WBV zeigt der Gemeinde rechtzeitig notwendige Investitionen zur Absicherung des Schöpfwerksbetriebes an, so dass eine entsprechende Haushaltplanung durch die Gemeinde erfolgen kann.
- (7) Der WBV haftet nicht für Schäden, die am Schöpfwerk Krausnick durch Dritte verursacht werden bzw. wurden.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde beauftragt mit Abschluss dieser Vereinbarung den WBV mit dem Betrieb und der Unterhaltung des Schöpfwerkes Krausnick.
- (2) Die Gemeinde erstattet dem WBV jährlich rückwirkend den entstandenen Betriebs- und Unterhaltungsaufwand, der über die Beteiligung des Landes (40% der Betriebskosten) hinausgeht.
- (3) Die Gemeinde plant für den Betrieb des Schöpfwerkes Krausnick notwendige Investitionen entsprechend ihrer Möglichkeiten im Haushalt ein.
- (4) Die Verkehrssicherungspflicht für das Schöpfwerk Krausnick obliegt der Gemeinde.
- (5) Die Gemeinde stellt den WBV von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht des Schöpfwerkes Krausnick ergeben.

#### **§ 6 Erstattung des Aufwandes für den Betrieb und die Unterhaltung der Schöpfwerkes**

- (1) Der WBV erstellt der Gemeinde jährlich einen Bescheid für die über die Landesbeteiligung (40 % der Betriebskosten) hinausgehenden Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung des Schöpfwerkes Krausnick.
- (2) Dem Bescheid ist eine detaillierte Nachweisführung zu den entstandenen Kosten zu Grunde zu legen. Die Basis für die Nachweisführung bilden die Vorgaben des Landes für die Abrechnung seiner Beteiligung an den Betriebskosten des Schöpfwerkes.

(3) Die Abrechnungsperiode erstreckt sich jährlich nach Vorgabe des Landes vom 01. Juli bis 30. Juni des Folgejahres. Die Aufwandsverrechnung erfolgt rückwirkend.

(4) Die Gemeinde kann vom WBV den Bescheid über eine Kostenpauschale fordern. In diesem Fall ist der WBV verpflichtet, über seine Buchhaltung eine Defizit-/Überschuss-Rechnung laufend zu halten.

(5) Überschüsse können auf Anweisung der Gemeinde für Investitionen durch den WBV mit verwendet werden.

### § 7 Beginn und Laufzeit der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung tritt mit deren Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

### § 8 Änderungen und Kündigung

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung der jeweils vertretungsberechtigten Person beider Vereinbarungsparteien.

(2) Die Kündigung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform und ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende zu erklären.

### § 9 Salvatorische Klausel

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vereinbarungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vereinbarungsbestimmungen und die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen hiervon unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

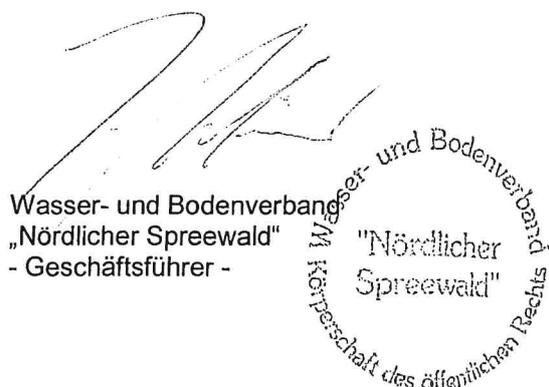
(3) Erweist sich die Vereinbarung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Golßen, 22.09.2014

Ort, Datum

Gerstetal, 17.09.2014

Ort, Datum



# Lage von SW, Polder und Einzugsgebiet

Schöpfwerksname : Krausnick

Ordn. Nr. : 2313

